

EDITORIAL

Die GLOBOGATE-Netzwerkpartner wünschen Ihnen ein gutes Neues Jahr 2006 und viel Erfolg sowohl im privaten wie auch beruflichen Bereich!

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir können auf ein ereignisreiches Jahr 2005 zurückblicken. Die Tendenz, den Wohnsitz in ein anderes Land zu verlegen, ist durch politische Veränderungen weiter stetig gestiegen. Personen, die ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben oder in der Schweiz leben, träumen oftmals von einer Ferienimmobilie in südlichen Gefilden. In der ersten Ausgabe des Jahres 2006 stellen wir Ihnen die Thematik des Erwerbes von ausländischem Wohneigentum aus Schweizer Optik vor. Der zweite Beitrag beschäftigt sich mit dem für Spitzenverdiener äusserst attraktiven Modell der belgischen Managementgesellschaft. Wie dieses Modell funktioniert und was zu beachten ist, sagt Ihnen unsere Länderberaterin im Detail. In unserem dritten Beitrag beleuchtet unser österreichischer Spezialist steuerliche Begünstigungen für Unternehmen in Österreich.

Ich wünsche Ihnen im Namen aller GLOBOGATE-Partner eine angenehme und aufschlussreiche Lektüre des Newsletters sowie einen guten Start in das Jahr 2006.

Dr. iur. HSG Thomas Gehrig
Verwaltungsrat der GLOBOGATE AG, Zürich

INHALT:

- Ausländisches Wohneigentum
- Managementgesellschaft in Belgien
- News / Seminare

DER ERWERB VON AUSLÄNDISCHEM WOHN-EIGENTUM

INSBESONDERE IN FRANKREICH, SPANIEN UND ITALIEN AUS SCHWEIZERISCHER SICHT
VON STEFAN KAUFMANN, RECHTSANWALT UND STEUERBERATER, ZÜRICH

1. Einleitung

Der Besitz eines Eigenheims ist für viele der Inbegriff von Glück und Wohlstand, bleibt aber gerade in der kleinräumigen Schweiz, wo Bauland zu den raren Ressourcen gehört, manchen versagt. Auch damit mag es zusammenhängen, dass viele Schweizerinnen und Schweizer den sehnlichen Wunsch etwa nach einem Feriendomizil im nahen Ausland hegen. Andere, finanziell unabhängige Personen suchen nach einem klimatisch günstig gelegenen Zweitwohnsitz für die Überbrückung der unwirtschaftlichen Jahreszeit oder aber ganz einfach nach einer guten Kapitalanlage in Form einer Auslandsimmobilie. Auch wer aus beruflichen Gründen seine Zelte in der Schweiz für einige Jahre abbrechen will oder - als Pensionierter etwa - gar zu einer definitiven Auswanderung entschlossen ist, sieht sich vor die Entscheidung gestellt, eine Immobilie zu erwerben, zumal in Ländern mit einem wenig attraktiven Angebot an Mietobjekten. Neben rationalen Beweggründen für einen fraglichen Investitionsentscheid (z.B. familiäre oder gesundheitliche Gründe, Steuerflucht, Optimierung der Altersrente) spielen vielfach auch gefühlsmässige Motive eine Rolle. Vielen erscheint es erstrebenswert, gleichsam im Zwiesprung zunächst ein Feriendomizil zu erwerben und dieses im letzten Lebensabschnitt zur endgültigen Wohnstätte zu machen.

Aus geographischen, sprachlichen und anderen kulturellen Gründen sind die Mittelmeerländer Frankreich, Spanien und Italien für private schweizerische Kaufinteressenten besonders attraktiv. Zu beachten ist freilich, dass auch in diesen Mit-

gliedsländern der Europäischen Union (EU) das Immobilieneigentum zwar nicht ohne Weiteres zu einem Daueraufenthalt berechtigt. Hierfür bedarf es vielmehr einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung, welche je nach Personenkategorie (z.B. Studierende, Selbständigerwerbende, Rentner) für je unterschiedliche Zeiträume erteilt wird. Seit dem 1. Juni 2002 sind indessen Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie ihre Familienangehörigen im Bereich des Aufenthaltsrechts den Bürgern der Europäischen Union gleichgestellt. Sie dürfen sich also in jedem EU-Staat niederlassen und jederzeit den Wohnort wechseln. Seit dem Wegfall des sog. Inländervorrangs per 1. Juni 2004 geniessen sie überdies auch volle Freizügigkeit am Arbeitsmarkt. Der freie Personen-, Güter- und Kapitalverkehr sowie die ständig verbesserten und verbilligten Transportmittel und Kommunikationswege sowie die Einheitswährung Euro haben wesentlich dazu beigetragen, dass namentlich in den genannten Ländern die Immobilienkäufe durch Schweizer stark zugenommen haben. Überall willkommen sind aus naheliegenden Gründen nebst Investoren insbesondere Rentenbezüger und andere Nichterwerbstätige, die nachweislich angemessen gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert sind und sich über ausreichende, durch Bankauszüge oder Rentenbescheide dokumentierte finanzielle Mittel ausweisen können. In aller Regel reicht im Übrigen bereits der Bezug einer vollen AHV-Rente zur Erfüllung dieses Erfordernisses aus. Sind diese Voraussetzungen gegeben, haben nichterwerbstätige Schweizerinnen und Schweizer Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung

von mindestens fünf Jahren, die nach Ablauf automatisch um weitere fünf Jahre verlängert wird, sofern die Bedingungen weiterhin erfüllt sind.

2. Erfordernis der Generalplanung

(Projektmanagement)

Der grenzüberschreitende Erwerb bzw. Besitz von Grundeigentum wirft unweigerlich auch eine Fülle rechtlicher und finanzplanerischer Probleme auf, die in ihrer Komplexität und Interdependenz einer eigentlichen generalplanerischen Herausforderung gleichkommen. Dies vor allem in Fällen, in welchen nicht bloss der Erwerb einer Ferienwohnung in Frage steht, sondern ein umfassendes Migrationsprojekt umgesetzt werden soll. Die zu meisternden Schwierigkeiten werden oft noch durch das Fehlen von Sprach- und Rechtskenntnissen sowie durch andere interkulturelle Hürden verschärft. Wer sich dabei vor unliebsamen, im Extremfall sogar ruinösen Folgen schützen will, wird sich dabei mit Vorteil frühzeitig nach einer guten Beratung umsehen. Gefragt sind dabei selbstredend nicht nur Spezialisten, sondern Personen, die aufgrund ihrer Fachkenntnisse die häufigsten Klippen kennen, beim kaufwilligen Kunden das nötige Problembewusstsein schaffen, ihm dabei die richtigen Fragen stellen und aufgrund ihrer internationalen Vernetzung mit Fachspezialisten im Zielland, deren Beizug für die eigentliche Umsetzung des Investitions- bzw. Ansiedlungsvorhabens unerlässlich ist, sozusagen als Projektmanager fungieren. Für diese Koordinationsaufgabe sind die schweizerischen Länderberater von GLOBOGATE bestens qualifiziert. Ihre Aufgabe ist es, Sie schon im Planungsstadium frühzeitig mit den Länderberatern im Zielland zusammenzubringen.

Ob jemand sich persönlich überhaupt für einen zeitlich begrenzten oder endgültigen Auslandsaufenthalt eignet, sollte stets am Anfang jeder Immobilienevaluation im Ausland stehen und kann letztlich nur im Rahmen einer Selbstprüfung ergründet werden, die im eigenen Interesse schonungslos vorgenommen werden sollte. Auch wer nur einen Teil des Jahres in den eigenen vier Wänden in südlichen Gefilden verbringen möchte, tut gut daran, etwa seine sprachliche Anpassungsfähigkeit, gesundheitliche oder partnerschaftliche Belastbarkeit, Toleranz, Kontaktfreudigkeit etc. selbstkritisch zu analysieren. Haben Sie den Eignungstest bestanden - ein solcher kann auch in Form

etwa von Kurzaufenthalten zur Probe zu verschiedenen Jahreszeiten durchlaufen werden -, muss am Anfang jeder Immobiliensuche eine umfassende Abklärung der eigenen Bedürfnisse und Ansprüche an das zu erwerbende Objekt Platz greifen, wobei eine länderspezifische Checkliste gute Dienste leisten kann. Letzteres gilt im Übrigen auch für die systematische Beschaffung von allgemeinen Informationen über das Zielland. Ausserdem benötigen Sie einen Finanzierungs- und allenfalls einen Business- sowie einen Terminplan.

3. Frequently Asked Questions

Bereits im Rahmen der Finanzierung eines Immobilienkaufs stellen sich vielfach noch im Wegzugsland zu lösende, oft eng miteinander verknüpfte Fragen, die dem Bereich des «Estate Planning» angehören, also einer ganzheitlichen, Ruhestand und Tod miteinschliessenden, nicht zuletzt auch länderübergreifenden Ordnung der persönlichen und vermögensrechtlichen Belange einer Person und ihrer Familie unter den Aspekten namentlich des Familien-, Erb-, Sachen-, Obligationen-, Versicherungs- und Steuerrechts. So wird manch einer etwa mit folgenden Fragen konfrontiert sein: Macht es Sinn, zur Mittelbeschaffung etwa Wertchriften und / oder Liegenschaften zu verkaufen? Sollen zwecks Freisetzung von Liquidität bestehende Versicherungspolizen aufgelöst werden? Welches sind die finanziellen und steuerrechtlichen und allenfalls erbrechtlichen Folgen? Können Gelder der sog. 2. Säule (berufliche Vorsorge) flüssig gemacht oder etwa solche der Säule 3a (gebundene Selbstvorsorge) abgerufen werden, und wenn ja, mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen? Ist Steueroptimierungsspielraum vorhanden? Wie und wo soll das (übrig gebliebene) Vermögen angelegt werden, wohin soll allfälliges Freizügigkeitskapital transferiert werden?

Sodann gilt es in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht mancherlei zu klären, z.B. ob ein Sozialversicherungsrechtsabkommen mit dem fraglichen Land besteht bzw. ob das bilaterale Abkommen der Schweiz mit dem Zielland im Rahmen der Personenfreizügigkeit greift, und was dies konkret bedeutet, etwa für die Belange der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Wie versichert man sich im Ausland am besten gegen Unfälle und Krankheiten? Brauche ich eine neue private Haftpflichtversicherung oder erstreckt sich der Versi-

cherungsschutz meiner bestehenden Versicherung auch auf das Ausland?

Auch wenn in der Vorfreude auf ein eigenes Heim im Ausland der eigene Tod oder derjenige des Ehegatten oder Lebenspartners oder von Kindern und anderen Angehörigen kaum je im Vordergrund steht, sollten erbrechtliche Überlegungen zwingend rechtzeitig angestellt werden. So ist etwa zu prüfen, ob bestehende letztwillige Verfügungen (Testamente) oder Erbverträge angepasst oder im Hinblick auf die veränderten Umstände neu errichtet werden müssen. Das gleiche gilt hinsichtlich güterrechtlicher Dispositionen mit Blick auf eine ganzheitliche, insbesondere den überlebenden Ehegatten maximal begünstigende Nachlassplanung. In diesem Zusammenhang tauchen immer wieder folgende Fragen auf: Welchem Recht soll und wird mein Nachlass bzw. derjenige des Partners überhaupt unterstehen? Gilt dieses Recht einheitlich für alle Vermögenswerte, insbesondere auch für die zu erwerbende Immobilie im Ausland? Kann ich auf die Anwendbarkeit des Erbrechts durch entsprechende Dispositionen (Rechtswahl) Einfluss nehmen? Lässt sich beispielsweise die schweizerische Pflichtteilsordnung durch Wahl eines ausländischen Wohnsitzes umgehen?

4. Steuerplanung

Ein zentrales Thema bilden auch für Nicht-Steuerflüchtlinge die Steuern. Machen Sie sich frühzeitig vertraut mit den Grundzügen der Steuerrechtsordnung in der Schweiz und im Zielland. Die Schweiz hat unter anderem mit allen OECD-Staaten, d.h. auch mit Frankreich, Italien und Spanien, sog. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) im Bereich der direkten Steuern (Steuern von Einkommen und Vermögen bzw. von Gewinn und Kapital) abgeschlossen, mit Frankreich überdies ein solches im Bereich der Erbschaftssteuern. Ziel dieser Abkommen ist, wie der Name sagt, die Vermeidung der Doppelbesteuerung eines und desselben Steuersubstrats durch verschiedene involvierte Länder. Für Immobilien gilt demnach für die direkten Steuern folgender allgemeiner Grundsatz: Immobilien und der Ertrag daraus werden als Vermögen bzw. Gewinn im Staat der Belegenheit des Grundstücks besteuert. Der andere Vertragsstaat hat diese Steuerobjekte entweder von der eigenen Besteuerung auszunehmen (unter Berücksichtigung lediglich zur sog. Satzbestimmung im Rahmen des Grundsatzes der Vollprogression) bzw. die vom Belegenheitsstaat erhobene Steuer anzurechnen. Damit sind

aber Fragen etwa nach der Anrechenbarkeit von Unterhaltsaufwendungen und Schuldzinsen im internationalen Verhältnis oder nach der Existenz eines Eigenmietwerts im Zielland noch nicht beantwortet. Im Hinblick auf die Rechtsnachfolge im Todesfall oder etwa bei Erbvorbezügen gilt es abzuklären, ob - und in welchem mutmasslichen Umfang - Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern an überlebende Ehegatten oder Nachkommen anfallen bzw. ob solche Belastungen durch geeignete Massnahmen eventuell vermieden werden können. Wichtig ist sodann auch zu wissen, welche einmaligen Steuern und Gebühren beim Erwerb und Verkauf von ausländischen Immobilien anfallen (z.B. Handänderungssteuern, nota-

rielle und grundbuchamtliche Gebühren, Grundstückgewinnsteuern, Mehrwertsteuern) und mit welchen anderen Transaktionskosten (Maklergebühren, Anwaltskosten) in gewissen Ländern zwingend zu rechnen ist.

5. Veranstaltungshinweis

GLOBOGATE führt in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümergebiet Schweiz (HEV) in der 2. Jahreshälfte 2006 im Kurslokal des HEV, Mühlebachstrasse 70, 8008 Zürich, Informationsveranstaltungen zum Thema «Immobilien im Süden; vom Feriendomizil zum definitiven Alterswohnsitz» durch, wobei diverse Zielländer behandelt werden, u.a. Frankreich, Spanien

und Italien. Es werden zu den angesprochenen Fragen nebst dem Verfasser dieses Beitrags die im entsprechenden Zielland tätigen qualifizierten Länderberater von GLOBOGATE referieren und im Detail Fragen beantworten.

Länderberater Schweiz:

Stefan Kaufmann
Rechtsanwalt und Steuerberater
Künzli Kaufmann & Partner
Stadelhoferplatz
Gottfried Keller-Strasse 5
CH-8024 Zürich
Tel +41 44 254 60 60
Tel +41 44 254 60 61
stefan.kaufmann@globogate.org

DIE MANAGEMENTGESELLSCHAFT IN BELGIEN: EIN STEUERSPARMODELL FÜR SPITZENVERDIENER

VON DANIELA THEISINGER, RECHTSANWÄLTIN, LL.M., BRÜSSEL

Im Hochsteuerland Belgien wurde das Modell der Managementgesellschaft entwickelt, das vornehmlich zum Ziel hat, die Steuern von Spitzenverdienern zu optimieren.

Einen ersten Schritt in diese Richtung bildete 1987 die Umsetzung der 12. EU-Richtlinie Nr. 89/667 vom 21.12.1989 über die Anerkennung der Einpersonengesellschaft in den Mitgliedstaaten in nationales belgisches Recht. Gemäss Artikel 211 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches («Code des sociétés / Wetboek van vennootschappen») kann seitdem auch in Belgien eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung («Société Privée à Responsabilité limitée / Besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid»), GmbH, mit nur einem Gesellschafter gegründet werden.

Dadurch wurde für Führungskräfte und sonstige Freiberufler die Möglichkeit geschaffen, Einpersonengesellschaften zu gründen, deren Gesellschaftszweck darin besteht, Managementdienste zur Verfügung zu stellen.

Managementgesellschaften schliessen sodann mit den Unternehmen Zusammenarbeitsverträge (Managementverträge) ab, wonach die Managementgesellschaft verpflichtet wird, gegen Vergütung als Management-Dienstleister tätig zu werden.

Als weitere Variante kommt in Betracht, dass die Managementgesellschaft, also die juristische Person, zum geschäftsführenden Organ einer Gesellschaft bestellt wird.

Gemäss Artikel 517 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches kann der Verwaltungsrat («conseil d'administration / raad van bestuur») einer belgischen Aktiengesellschaft («société anonyme / naamloze vennootschap»), AG, eine juristische Person, also eine Management-GmbH, sein. Ebenso kann gemäss Artikel 255 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches der Geschäftsführer («gérant / zaakvoerder») einer belgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine juristische Person sein.

Durch das sogenannte Corporate-Governance-Gesetz vom 02.08.2002 wurde Artikel 61 des belgischen Gesellschaftsgesetzbuches dahingehend geändert, dass, sofern eine Rechtsperson (Managementgesellschaft) zur Geschäftsführerin einer Gesellschaft bestellt wird, diese Rechtsperson aus haftungsrechtlichen Gründen neben ihrem eigenen organschaftlichen Geschäftsführer einen sogenannten ständigen Vertreter («représentant permanent / vaste vertegenwoordiger») zu bestellen hat. Bei diesem ständigen Vertreter hat es sich um eine natürliche Person zu handeln, die entweder Gesellschafter, Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Managementgesellschaft ist. Dieser ständige Vertreter ist entsprechend einem Geschäftsführungsorgan sowohl zivilrechtlich, als auch strafrechtlich verantwortlich. Der ständige Vertreter kann nur dann entlassen werden, wenn zum gleichen Zeitpunkt ein neuer ständiger Vertreter eingesetzt wird.

Aufgrund dessen, dass es sich bei dem ständigen Vertreter um eine natürliche Person zu handeln hat, hat dies notwendigerweise zum Vorteil, dass durch die Bestellung einer juristischen Person in den Geschäftsführerstatus letztlich eine natürliche Person «greifbar» bleibt.

Zu beachten ist bei diesen Konstrukten, dass diese Managementvereinbarungen keinerlei Elemente eines Angestelltenvertrages enthalten dürfen. Die drei konstitutiven Elemente eines Arbeitsvertrages sind:

- Verpflichtung, eine Arbeitsleistung zu erbringen
- gegen Zahlung eines Gehaltes
- Weisungsbefugnis des Arbeitgebers.

Insofern sollte bei der Ausgestaltung der vertraglichen Beziehungen äusserste Sorgfalt angewandt werden, um die Gefahr einer Requalifizierung in ein Arbeitnehmerverhältnis, verbunden mit Rückzahlungsansprüchen von Steuer- und Sozialversicherungsleistungen, zu minimieren.

Denn auch in Belgien hat von staatlicher Seite der Kampf gegen die Scheinselbstständigkeit begonnen.

Bereits seit einer Gesetzesänderung aus dem Jahr 1991 sind Personen, die aus einem Arbeitnehmerverhältnis heraus in die Selbstständigkeit wechseln, verpflichtet, bei ihrem Pflichtbeitritt zu einer privaten Krankenkasse besondere Angaben

zu machen. Besteht aufgrund dieser Angaben die Vermutung, dass hier ein Fall von Scheinselbständigkeit vorliegt, so wird hierüber die Sozialversicherungsbehörde für Angestellte («Office National de Sécurité Sociale, ONSS / Rijksdienst voor Sociale Zekerheid, RSZ») unterrichtet, die dann das Selbständigenstatut bestreiten kann. Auch dem Unternehmen selbst wird eine Meldepflicht auferlegt, wenn Arbeitnehmer aus dem Unternehmen ausscheiden, um in die Selbständigkeit zu wechseln und in dieser Eigenschaft zumindest teilweise dem früheren Arbeitgeber weiterhin Dienste anbieten.

Von der Konstruktion, dass angestellte Führungskräfte aus dem Unternehmen ausscheiden, um über eine eigene Managementgesellschaft in die Selbständigkeit zu wechseln und darüber hinaus für ihren früheren Arbeitgeber in gleicher Funktion tätig werden, ist daher abzuraten.

Sofern Führungskräfte von Unternehmen anstelle eines Angestelltenverhältnisses ihre Dienste über eine eigene Managementgesellschaft dem Unternehmen zur Verfügung stellen, profitiert nicht nur die Führungskraft von einem günstigeren steuerrechtlichen Statut, sondern auch das Unternehmen hat keinerlei steuer-, respektive sozialrechtliche Zahlungen an die Führungskraft zu leisten.

Sozialversicherung

Was die Sozialversicherung in Belgien angeht, so fallen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 24,79% und Arbeitnehmerbeiträge in Höhe von 13,07% des Bruttolohnes an.

In einem Selbständigenverhältnis fallen keine Arbeitgeberbeiträge an.

Selbständige ihrerseits haben Sozialbeiträge grundsätzlich nur bis zu einem Jahreseinkommen in Höhe von € 67.300,54 abzuführen. Die Berechnung erfolgt in Stufen. Bis zu einem jährlichen Einkommen / Einkommensanteil in Höhe von € 45.664,62 fallen Sozialbeiträge von 19,65% an. Darüber hinausgehende Beträge sind bis zum Höchstbetrag (€ 67.300,54) zu 14,16% beitragspflichtig.

Daraus ergibt sich ein Höchstbetrag von € 11.690,74, der die absolute Grenze der an die Sozialversicherungsbehörde abzuführenden Beträge bildet (etwaige andere Versicherungen sind freilich ausgenommen).

Steuern

Für die von der Managementgesellschaft erbrachten Dienstleistungen zahlt das Unternehmen notwendigerweise eine Vergütung an die Managementgesellschaft und nicht an die dahinter stehende natürliche Person.

In der Regel zahlt sich die natürliche Person über die Managementgesellschaft ein geringes Gehalt aus und versteuert den Rest im Wege der Körperschaftssteuer über die Managementgesellschaft. An dieser Stelle entsteht sodann die beabsichtigte Steueroptimierung.

Der normale Körperschaftssteuersatz beträgt in Belgien 33%. Unter bestimmten Bedingungen kommen jedoch bei folgenden Einkommensstufen ermäßigte Steuersätze zur Anwendung:

€ 00.000 - 25.000 Steuersatz: 24,25%

€ 25.000 - 90.000 Steuersatz: 31,00%

€ 90.000 - 322.500 Steuersatz: 34,50%

Erzielt die Gesellschaft einen Gewinn von über € 322.500, wird der normale Steuersatz von 33% auf das gesamte Einkommen der Gesellschaft erhoben.

Auf die berechnete Steuer ist ein zusätzlicher «Krisenbetrag» von 3% fällig.

Länderberaterin Belgien:

Daniela Theisinger

Rechtsanwältin, LL.M.

Belgische Treuhand

Avenue Legrand 41

BE-1050 Brüssel

Tel. +32 26 26 01 61

Fax. +32 26 26 01 60

daniela.theisinger@globogate.org

STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN IN ÖSTERREICH

VON DIETER HAFNER, STEUERBERATER, WIEN

Durch die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 25 % im Jahr 2005 und die Einführung der Gruppenbesteuerung hat Österreich als Unternehmensstandort weiter an Attraktivität gewonnen. Daneben sieht das österreichische Steuerrecht zahlreiche Begünstigungen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes vor, wodurch die effektive Steuerlast weiter sinkt. In Österreich existieren ausserdem weder Vermögen- noch Gewerbesteuer.

Steuerliche Begünstigungen zur Forschungsförderung

Seit 2004 besteht die Möglichkeit, einen Forschungsfreibetrag in Höhe von 25 %

für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die systematisch unter Einsatz von wissenschaftlichen Methoden durchgeführt wird („Frascati Definition“), in Anspruch zu nehmen. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Freibetrag sogar bei Auftragsforschung beansprucht werden. Alternativ zu diesem Forschungsfreibetrag kann auch eine Forschungsprämie in Höhe von 8 % der Aufwendungen in Anspruch genommen werden. Diese Prämie wird direkt dem Abgabekonto des Unternehmens gutgeschrieben und stellt einen steuerfreien Ertrag dar.

Ein erhöhter Freibetrag von 35 % ist bis zu jenem Ausmass möglich, in dem die

Gesellschaft ihre Forschungsausgaben für Erfindungen im Vergleich zum Durchschnitt der letzten 3 Jahre erhöht hat. Gleiches gilt, wenn eine Gesellschaft erstmals Forschungsinvestitionen tätigt.

Förderung von Bildungsmassnahmen

Für österreichische Unternehmen besteht weiter die Möglichkeit, 20 % der unmittelbaren Bildungsaufwendungen für Mitarbeiter als Freibetrag neben den tatsächlichen Aufwendungen in Abzug zu bringen. Es können dabei Aufwendungen von externen, aber auch von innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungseinrichtungen berücksichtigt werden. Für den innerbetrieblichen Bereich ist der Bildungsfreibe-

trag auf € 2.000,- pro Kalendertag und Aus- und Fortbildungsmassnahmen beschränkt.

Alternativ dazu kann eine Bildungsprämie im Ausmass von 6 % der Bildungsaufwendungen in Anspruch genommen werden. Diese Prämie wird jedoch wiederum dem Abgabekonto des Unternehmens gutgeschrieben und stellt eine steuerfreie Einnahme dar.

Andere steuerliche Begünstigungen

Gefördert wird auch die Einstellung von Lehrlingen. Dem Unternehmen wird für jeden Lehrling pro Jahr (auch wenn das Dienstverhältnis weniger als 1 Jahr dauert) eine Prämie von 1.000,00 gewährt, welche wiederum einen steuerfreien Ertrag darstellt und dem Abgabekonto des Unternehmens gutgeschrieben wird.

Übertragung stiller Reserven

Wird ein Gegenstand des Anlagevermögens veräussert, können dabei aufgedeckte stille Reserven auf die Anschaffungskosten eines innerhalb von einem Jahr angeschafften Wirtschaftsguts des Anlagevermögens übertragen werden. Es kommt somit zu einem Stundungseffekt bei der Besteuerung der stillen Reserven. Das veräusserte Wirtschaftsgut muss mindestens 7 Jahre zum Betriebsvermögen gehört haben oder infolge höherer Gewalt aus dem Unternehmen ausgeschieden sein.

Beteiligungsertragsbefreiung

Beteiligungserträge (nicht aber Veräusserungsgewinne) aus österreichischen Beteiligungen sind – unabhängig vom Beteiligungsausmass und der Behaltdauer – von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei ausländischen Tochterunternehmen („internationale Schachtelbeteiligung“) erstreckt sich die Steuerbefreiung neben den Dividenden auch auf Veräusserungsgewinne, sofern:

- die Beteiligung an der ausländischen Gesellschaft mindestens 10 % beträgt;
- die ausländische Gesellschaft (Tochter) mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar ist;
- kein Missbrauchsverdacht vorliegt.

Missbrauchsverdacht ist dann anzunehmen, wenn die ausländische Tochtergesellschaft niedrig besteuert ist und überwiegend passive Einkünfte erzielt. In Missbrauchsverdachtsfällen erfolgt statt einer Steuerfreistellung eine Anrechnung der im Ausland entrichteten Steuer.

Grundsätzlich sind künftig Wertänderungen aus internationalen Schachtelbeteiligungen steuerlich nicht zu berücksichtigen. Es wird jedoch die Möglichkeit eingeräumt, eine Option zur gänzlichen Steuerpflicht im Jahr der Anschaffung oder des Entstehens der internationalen Schachtelbeteiligung mit der Abgabe der Körperschaftsteuererklärung auszuüben. Diese Option ist dann allerdings unwiderruflich und erstreckt sich auch auf weitere Beteiligungsanschaffungen. Wird diese Option ausgeübt, wirken sich auch Abschreibungen auf den Beteiligungsansatz steuerlich aus.

Aufgrund der Beteiligungsertragsbefreiung ist die Gründung österreichischer Holdinggesellschaften sehr attraktiv. Österreichische Betriebsstätten von Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten können sowohl die nationale (die Beteiligungshöhe spielt keine Rolle), als auch die internationale (Beteiligungshöhe mindestens 10 % ab 2004) Beteiligungsertragsbefreiung in Anspruch nehmen.

Ausländische Betriebsstättenverluste

Verluste ausländischer Betriebsstätten von österreichischen Unternehmen können im Verlustentstehungsjahr mit inländischen positiven Einkünften ausgeglichen werden. Voraussetzung ist, dass sich die Betriebsstätte in einem Staat befindet, mit dem Österreich ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, das zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Befreiungsmethode vorsieht. Zur Vermeidung einer doppelten Verlustverwertung sind die in Österreich geltend gemachten Verluste dann in Österreich nachzusteuern, wenn eine Verlustverwertung im Betriebsstättenstaat möglich wäre.

Gruppenbesteuerung

Kapitalgesellschaften können sich zu einer Unternehmensgruppe zusammenschliessen. Zu diesem Zweck muss ein Antrag an das zuständige Finanzamt gestellt werden. Die Gewinne und Verlu-

ste der Gruppenmitglieder werden saldiert und unterliegen beim Gruppenträger der Besteuerung.

Als Gruppenträger kommen neben inländischen auch ausländische Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsleitung im EWR-Raum ist, in Frage. Diese ausländischen Kapitalgesellschaften müssen eine Zweigniederlassung im Inland haben. Die Beteiligung an den Gruppenmitgliedern muss dieser Zweigniederlassung zuzurechnen sein. Der Gruppenträger muss zu mindestens 50 % unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft am Gruppenmitglied beteiligt sein.

Es kann auch eine Beteiligungsgemeinschaft als Gruppenträger fungieren. Eine Beteiligungsgemeinschaft muss einen Hauptbeteiligten mit mindestens 40 % haben und jeder weitere Beteiligte muss mindestens 15 % halten.

Gruppenmitglieder sind inländische unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Ausserdem können auch beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften Gruppenmitglieder sein. Diese müssen mit einer inländischen Kapitalgesellschaft vergleichbar sein und ausschliesslich mit unbeschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitgliedern oder dem Gruppenträger finanziell verbunden sein (Gruppe über die Grenze). Es ist dabei ohne Belang, ob es sich um eine operativ tätige oder eine vermögensverwaltende Gesellschaft handelt. Es kommen also auch Holdinggesellschaften als Gruppenträger und Gruppenmitglieder in Frage.

Gewinne ausländischer Gruppenmitglieder werden dem österreichischen Gruppenträger nicht zugerechnet. Hingegen kürzen Verluste der Auslandstochter die steuerliche Bemessungsgrundlage des Gruppenträgers. Werden in Folgejahren Gewinne erwirtschaftet oder scheidet das Gruppenmitglied aus der Gruppe aus, kommt es zu einer Nachversteuerung.

Länderberater Österreich:

MMag. Dieter Hafner
Steuerberater
City Treuhand
Graben 20
AT-1014 Wien
Tel. +43 1 531 74 0
Fax. +43 1 531 74 95
dieter.hafner@globogate.org

NEWS SEMINARE

GLOBOGATE-Seminare 2006:

«Internationale Wohnsitzverlagerung aus deutscher Perspektive - ein direkter Ländervergleich mit Podiumsdiskussion»

- Tagesseminar mit theoretischer Einleitung
- Wegzug Deutschland
- Allgemeine Information zu den Ländern
- Podiumsdiskussion

Termin / Tagungsort:

März / Juni / Oktober 2006 in Bad Ragaz / Schweiz, Köln und Stuttgart

«Wegzug aus Frankreich und / oder Belgien in die Schweiz»

- Tagesseminar (in französischer Sprache)
- Steuerliche Konsequenzen beim Wegzug
- Erbrechtliche Besonderheiten / internationale Erbschaftsplanung aus Sicht des Zuzugs- und Wegzugslandes
- Bewilligungsrechtliche Besonderheiten in der Schweiz
- Wohnsitz einer Privatperson (ordentliche Besteuerung / Pauschalbesteuerung)
- Der Immobilienerwerb in der Schweiz

Termin / Tagungsort:

Mai / September 2006 in Genf / Schweiz

«Praxis-Seminar Firmengründung und Wohnsitznahme Schweiz: Fallbeispiele und Podiumsdiskussion»

- Praxisnahe Fallstudien: Was geht und was nicht funktioniert!
- Wegzug: Optimierung und Planung
- Zuzug: Steuerliche Konsequenzen und Optimierung
- Steuerplanung: Lösungsmöglichkeiten und Grenzen

Termin / Tagungsort:

April / November 2006 in Düsseldorf und Bochum

«Wohnsitzverlagerung Österreich / Schweiz: Ein Standortvergleich aus deutscher Perspektive»

- Der Wegzug aus deutscher Optik nach Österreich oder in die Schweiz: Steuerliche Konsequenzen
- Zuzug einer Privatperson nach Österreich
- Die Rolle der Bank bei der Wohnsitznahme in Österreich
- Wohnsitznahme einer natürlichen Person in der Schweiz (Bewilligungsrecht) sowie Pauschalbesteuerung und der Vergleich zur ordentlichen Besteuerung

Termin / Tagungsort:

April / November 2006 in München und Köln

«Ausgesuchte Unternehmer-Strategien zum Schutz des Privatvermögens / Asset Protection»

- Schaffung von echtem Privatvermögen, das unabhängig vom Unternehmen ist
- Schutz vor Gläubigerzugriff
- Übertragung von Privatvermögen auf Familienangehörige (rechtliche sowie auch steuerliche Grundlagen)
- Gefahren des Rückgriffs von Sozialhilfeträgern
- Verselbständigung des Vermögens (Strukturen: Trust / Stiftungen)
- Geopolitische Vermögensstrukturierung
- Rolle der Bank: Grenzen der Privatsphäre

Termin / Tagungsort:

Juni / Oktober 2006 in Zürich / Schweiz, Berlin oder Köln

«Erbschaftsseminar Deutschland / Schweiz»

- Vergleich deutsches / Schweizer Erbrecht
- Internationales Erbrecht im Verhältnis Deutschland / Schweiz
- Erbschaftssteuer und Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland / Schweiz (Deutsch-schweizerische Erbfälle)
- Grenzüberschreitende steuerliche Aspekte der Unternehmensnachfolge bei Beteiligungen in beiden Ländern
- Strukturierung eines Vermögens aus steuerlicher Sicht im Rahmen einer Nachlassplanung
- Kapitalanlage deutscher Erblasser bei einer ausländischen Bank

Termin / Tagungsort:

Mai / September 2006 in Basel / Schweiz und Düsseldorf

«Luxemburg und Belgien: Das Steuerparadies für deutsche Zuzüger? Ein Ländervergleich»

- Der Wegzug aus deutscher Optik (Steuerliche und auch zivilrechtliche Themen)
- Die steuerlichen Rahmenbedingungen in Luxemburg sowie interessante Steuerstrukturen
- Steuervorteile für die Privatperson in Belgien
- Die Rolle der Bank im Zuzugsland: Das steueroptimierte Musterdepot für den Zuzüger

Termin / Tagungsort:

Juni / September 2006 in Luxemburg und Brüssel / Belgien

«Auslandsbezug bei vermögenden Privatpersonen»

- Zivilrechtliche Aspekte bei Übertragung von Auslandsvermögen
- Steuerliche Aspekte bei Übertragung von Auslandsvermögen

- Inlandsvermögen bei vermögenden Personen mit Wohnsitz im Ausland: Österreich, Schweiz, Spanien und Frankreich
- Stiftungen und Trusts in der Erbschaftsplanung in Deutschland unter Berücksichtigung von Steuerfragen

Termin / Tagungsort:

Mai / Oktober 2006 in München und Düsseldorf

«Die Auslandsimmobilie aus deutscher Optik»

- Ein Tagesseminar zur Thematik «Auslandsimmobilie»
- Länder: Frankreich, Italien, Schweiz, Österreich und Spanien

Termin / Tagungsort:

Juli / November 2006 in Frankfurt und München

«Unternehmerforum: Standortverlegung als Chance für deutsche Unternehmer»

- 2-Tagesseminar
- Standortvergleich Indien, USA, Schweiz, Polen, Tschechien, Ungarn und Slowakei
- Aufzeigen von Standortvor- und -nachteilen für potentielle Investoren aus deutscher Perspektive

Termin / Tagungsort:

November 2006 in Berlin

Bitte bestellen Sie die detaillierten Seminarbrochüren bei:

GLOBOGATE International AG
CH-6362 Stansstad / Luzern
Tel. +41 41 619 00 70
Fax +41 41 619 00 71
info@globogate.org
www.globogate.org